

**informica real invest AG**

**Reichenberg**

**Bekanntmachung gemäß § 246 Abs. 4 Aktiengesetz**

Die Gesellschaft zeigt die Verfahrensbeendigung der durch das Landgericht Nürnberg-Fürth zugestellten Klagen wegen Anfechtung und Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen an.

Die Anfechtungen gegen die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 29.08.2013 gefassten Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 2 (Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012), 3 (Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012), 4 (Änderung der Satzungsbestimmungen zur Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft) und 6 (Wahl des Abschlussprüfers) wurden durch Anerkenntnisurteil beendet und die Tagesordnungspunkte für nichtig erklärt.

**Reichenberg, im Dezember 2013**

**Der Vorstand**

**Anerkenntnisurteil in dem Rechtsstreit**

**Freitag** Karl-Walter, Vogelsangstraße 104, 50823 Köln  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Hoffmann Horst**, Krebsgasse 4-6, 50667 Köln

gegen

**informica real invest AG**, vertreten durch den Vorstand, Würzburger Straße 2, 97234 Reichenberg  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte **Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson LLP**, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt

wegen Anfechtung.

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth – 1. Kammer für Handelssachen – durch den Vorsitzenden am Landgericht Dycke und die Handelsrichter Hofmann und Bollmann am 11.11.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

## Anerkenntnisurteil

- I. Der in der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten vom 29. August 2013 gefasste **Bschluss zu Punkt 2 der Tagesordnung** über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012, der wie folgt angekündigt war, wird für nichtig erklärt:

**„2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand, Herrn Fridrich Schwab, für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.“

- II. Der in der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten vom 29. August 2013 gefasste **Bschluss zu Punkt 3 der Tagesordnung** über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012, der wie folgt angekündigt war, wird für nichtig erklärt:

**„3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.“

- III. Der in der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten vom 29. August 2013 gefasste **Bschluss zu Punkt 4 der Tagesordnung** über die Änderung der Satzungsbestimmungen zur Vergütung des Aufsichtsrates, der wie folgt angekündigt war, wird für nichtig erklärt:

**„4. Beschlussfassung über Änderung der Satzungsbestimmungen zur Vergütung des Aufsichtsrates**

Die Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrates, insbesondere deren Höhe, sollen der Entwicklung der Gesellschaft und den Marktgepflogenheiten angepasst werden. Die Vergütung des Aufsichtsrates wurde letztmals angepasst in der Hauptversammlung vom 14.09.2007 für das Geschäftsjahr 2006/2007. Seither erfolgte eine Neuausrichtung der Gesellschaft, die eine weitaus höhere Präsenz und Qualifikation weit über die üblichen Erfordernisse der Aufsichtspflicht hinaus insbesondere durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter erfordert. Der Vorstand schlägt daher vor, folgendes zu beschließen:

§ 15 (Vergütung des Aufsichtsrates) (1) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 15  
Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste Jahresvergütung von jeweils EUR 10.000,00 für das abgelaufene Geschäftsjahr (Vergütungsjahr). Für den Vorsitzenden beträgt die feste Jahresvergütung das dreifache und für den stellvertretenden Vorsitzenden das doppelte.“

- IV. Der in der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten vom 29. August 2013 gefasste **Beschluss zu Punkt 6 der Tagesordnung** über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 (ASNB Revisions & Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf), der wie folgt angekündigt war, wird für nichtig erklärt:

**„6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die ASNB Revisions & Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf) zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 zu wählen.“

- V. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Beschluss**

Der Streitwert wird auf € 80.000,00 festgesetzt und zwar für die Anfechtung des Beschlusses Tagesordnungspunkt 4 auf € 50.000 und für die Anfechtung der Beschlüsse im übrigen auf je € 10.000.

**Anerkenntnisurteil in dem Rechtsstreit**

**Dipl.-Kffr. Steeg Caterina**, Schwanenhof 3, 97070 Würzburg  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Crusius Rainer**, Bünaustraße 33, 01159  
Dresden

gegen

**informica real invest AG**, vertreten durch den Vorstand, Würzburger Straße 2, 97234  
Reichenberg  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte **Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson  
LLP**, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt

wegen Anfechtung.

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth – 1. Kammer für Handelssachen – durch den Vorsitzenden am Landgericht Dycke und die Handelsrichter Hofmann und Bollmann am 11.11.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

## **Anerkenntnisurteil**

- I. Die in der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten am 29. August 2013 gefassten Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 2 (Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2012), 3 (Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012), 4 (Änderung der Satzungsbestimmungen zur Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft) und 6 (Wahl des Abschlussprüfers) mit dem folgenden Wortlaut

**„2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand, Herrn Fridrich Schwab, für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.“

**„3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.“

**„4. Beschlussfassung über Änderung der Satzungsbestimmungen zur Vergütung des Aufsichtsrates**

... Der Vorstand schlägt daher vor, folgendes zu beschließen:

§ 15 (Vergütung des Aufsichtsrates) (1) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 15 Vergütung des Aufsichtsrates**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste Jahresvergütung von jeweils EUR 10.000,00 für das abgelaufene Geschäftsjahr (Vergütungsjahr). Für den Vorsitzenden beträgt die feste Jahresvergütung das dreifache und für den stellvertretenden Vorsitzenden das doppelte.“

**„6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die ASNB Revisions & Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf) zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 zu wählen.“

werden für nichtig erklärt.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## **Beschluss**

Der Streitwert wird auf € 80.000,00 festgesetzt und zwar für die Anfechtung des Beschlusses Tagesordnungspunkt 4 auf € 50.000 und für die Anfechtung der Beschlüsse im übrigen auf je € 10.000.

## **Anerkenntnisurteil in dem Rechtsstreit**

**JKK Beteiligungs-GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Jochen Knoesel,  
Ludwistraße 22, 97070 Würzburg  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte **Conzelmann**, Ermelstraße 54, 72379  
Hechingen

gegen

**informica real invest AG**, vertreten durch den Vorstand, Würzburger Straße 2, 97234  
Reichenberg  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte **Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson  
LLP**, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt

wegen Anfechtung.

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth – 1. Kammer für Handelssachen – durch den  
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dycke und die Handelsrichter Hofmann und  
Bollmann am 11.11.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO  
folgendes

### **Anerkenntnisurteil**

- I. Der in der Hauptversammlung der Beklagten am 29.08.2013 gefasste  
Hauptversammlungsbeschluss zu Tagesordnungspunkt 4 betreffend die  
Änderung des Gesellschaftsvertrages mit folgendem Wortlaut

#### *4. Beschlussfassung über Änderung der Satzungsbestimmung zur Vergütung des Aufsichtsrats*

*Die Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrates, insbesondere deren Höhe,  
sollen der Entwicklung der Gesellschaft und den Marktgepflogenheiten angepasst  
werden. Die Vergütung des Aufsichtsrates wurde letztmals angepasst in der  
Hauptversammlung vom 14.09.2007 für das Geschäftsjahr 2006/2007. Seither  
erfolgte eine Neuausrichtung der Gesellschaft, die eine weitaus höhere Präsenz  
und Qualifikation weit über die üblichen Erfordernisse der Aufsichtspflicht hinaus  
insbesondere durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter  
erfordert. Der Vorstand schlägt daher vor, folgendes zu beschließen:*

*§ 15 (Vergütung des Aufsichtsrates) (1) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:*

*§ 15 Vergütung des Aufsichtsrates*

*(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste Jahresvergütung von jeweils EUR 10.000,00 für das abgelaufene Geschäftsjahr (Vergütungsjahr). für den Vorsitzenden beträgt die feste Jahresvergütung das Dreifache und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Doppelte.“*

wird für nichtig erklärt.

V. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.